

Allgemeine Geschäftsbedingungen „PERSONAL“ der PPK Alpenlift Mobilität GmbH

Stand Juni 2012

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Personalbeistellungen im Sinne des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG) durch PPK Alpenlift Mobilität GmbH mit Sitz in 8321 St. Margarethen/Raab, Industriestraße 3, im folgenden kurz „PPK GmbH“ genannt.

1.)

PPK GmbH stellt dem Auftraggeber (=Beschäftiger) ausschließlich unter Anerkennung und Anwendung dieser Geschäftsbedingungen einen (oder mehrere) Arbeitnehmer (= überlassene Arbeitskräfte) zur Verfügung.

2.)

Die Personalbereitstellung durch PPK GmbH und die Beschäftigung der überlassenen Arbeitskräfte durch den Auftraggeber erfolgt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelung, insbesondere unter Beachtung des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG), BGBl.Nr.196 vom 23.03.1988 sowie des Kollektivvertrages für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung (ArbeitnehmerInnen) bzw. des Kollektivvertrages für Angestellte im Handwerk, im Gewerbe sowie in der Dienstleistung.

3.)

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er gem. § 6 Abs.1 AÜG als Arbeitgeber im Sinne des Arbeitsschutzrechtes gilt. Er ist verpflichtet, auf überlassene Arbeitskräfte anzuwendende gesetzliche Bestimmungen wie das Arbeitszeitgesetz und die Arbeitnehmervorschriften einzuhalten. Der Auftraggeber hat die, insbesondere nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz erforderlichen, Unterweisungs-, Aufklärungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen (Schutzkleidung, etc.) zu setzen und PPK GmbH darüber zu informieren. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, schriftliche Nachweise über die notwendigen Einschulungen und Unterweisungen überlassener Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen und im Falle eines behördlichen Verfahrens alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

4.)

Der Auftraggeber als Beschäftiger übernimmt die alleinige Haftung für gesetzeswidrige Beschäftigung der von PPK GmbH überlassenen Arbeitskräfte in seinem Betrieb oder auf seinen Baustellen und stellt PPK GmbH ausdrücklich von jeder Haftung oder über PPK GmbH aus einer gesetzeswidrigen Beschäftigung beim Beschäftiger verhängten Strafe frei.

5.)

PPK GmbH haftet nicht für Schäden und/oder Folgeschäden, die von seinem, dem Auftraggeber beigestellten, Personal verursacht werden, da die überlassenen Arbeitskräfte der Dienstaufsicht des Auftraggebers unterstehen. Sofern überlassene Arbeitskräfte für den Auftraggeber Dienstfahrten mit diensteigenem PKW verrichten, übernimmt der Auftraggeber die Haftung für etwaige Unfallschäden an diesem PKW und stellt PPK GmbH ausdrücklich von jeder Haftung frei. Der Beschäftigte hat zu prüfen ob die überlassene Arbeitskraft die zum Lenken bzw. zur Bedienung erforderliche Genehmigung besitzt. Da die PPK GmbH den überlassenen Arbeitskräften für Tätigkeiten außerhalb des zuständigen, ortsfesten Betriebes des Auftragnehmers Aufwandsätze zu bezahlen hat, informiert der Auftraggeber rechtzeitig vor Abschluss des Überlassungsvertrages, ob die zu überlassenden Arbeitskräfte auch für derartige Einsätze herangezogen werden. Unterlässt der Auftraggeber diese Informationspflicht oder sind die Einzelheiten vor Vertragsabschluss nicht ausreichend bekannt, ist der Auftraggeber ausdrücklich mit der Bezahlung von Aufwandsätzen über den vereinbarten Stundensätzen hinaus einverstanden.

6.)

Die Normalarbeitszeit des von PPK GmbH beigestellten Personals beträgt für Angestellte und Arbeiter 38,5 Stunden pro Woche. In Betrieben mit kollektivvertraglich oder sonst generell abweichenden Arbeitszeiten gilt die in diesem Betrieb für das Stammpersonal geltende Arbeitszeit auch für die von PPK GmbH überlassenen Arbeitskräfte.

7.)

Von PPK GmbH überlassene Arbeitskräfte sind in keinem Fall inkassoberechtigt.

8.)

PPK GmbH wird an Betriebe, welche von Streik und Aussperrung betroffen sind, gemäß § 9 AÜG keine Arbeitnehmer überlassen.

9.)

Wird ein zur Überlassung angebotener oder ein überlassener Mitarbeiter innerhalb von 12 Monaten vom Beschäftigten als Arbeitnehmer oder arbeitnehmerähnliche Person übernommen, verpflichtet sich der Beschäftigte ab der Übernahme den Wert von 300 Arbeitsstunden der Firma PPK GmbH als Aufwandsersatz zu zahlen.

10.)

Bei Verwendung von Arbeitskräften über einen vereinbarten Endtermin hinaus gelten die Bestimmungen des erteilten Auftrages weiter. Wenn die Einsatzdauer nicht im Vorhinein schriftlich fixiert wurde, wird der Auftraggeber mindestens zwei Wochen bei überlassenen Arbeitern bzw. vier Wochen bei überlassenen Angestellten vor der geplanten Einsatzbeendigung PPK GmbH schriftlich vom Endzeitpunkt der Überlassung verständigen. Verletzt der Auftraggeber diese Pflicht, hat er das für die Überlassung vereinbarte Entgelt für die zwei Wochen (Arbeiter) bzw. vier Wochen (Angestellte) nach Einsatzende zu bezahlen (Basis Normalarbeitszeit/Woche mal vereinbartem Normalstundensatz).

11.)

Wenn in der schriftlichen Auftragsbestätigung nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, ist PPK GmbH berechtigt, den Überlassungsvertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung für beendet zu erklären (ordentliche Kündigung). Bei ordentlicher Kündigung ist vom Auftraggeber für die letzten 3 Tage vor Beendigung des Vertrages kein Entgelt für die Überlassung zu bezahlen.

12.)

Die erbrachten Leistungen werden zuzüglich 20% MwSt. in Rechnung gestellt. Geht die Steuer gem. § 19 Abs.1a UstG 1994 (Bauleistung) auf den Bauträger über, hat der Auftraggeber PPK GmbH auf den Übergang der Steuerschuld hinzuweisen, und PPK GmbH seine UID-Nummer bekannt zu geben, wodurch eine Verrechnung ohne MwSt. erfolgt. Die Fakturierung erfolgt grundsätzlich 14-tägig, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung erfolgt. Das Zahlungsziel wird mit 14 Tagen netto, Verzugszinsen im Ausmaß von 10% p.A. ausdrücklich vereinbart.

13.)

Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, verstößt er gegen Arbeitnehmerschutzvorschriften oder handelt er sonst grob vertrags- oder gesetzwidrig, ist PPK GmbH berechtigt, den Überlassungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung aufzulösen (außerordentliche Kündigung) und die überlassenen Arbeitnehmer abzuziehen.

14.)

Für die Berechnung von Überstunden gelten die Regelungen des Kollektivvertrages in seiner jeweils letztgültigen Form.

15.)

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Vereinbarung und ihrer Bestandteile – insbesondere dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen – beeinträchtigt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine Wirksame zu ersetzen, die ihr dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt. Für die gesamte Rechtsbeziehung zwischen Auftraggeber und PPK GmbH gilt österreichisches Recht.

16.)

Alle von diesen Geschäftsbedingungen abweichenden Vereinbarungen sind schriftlich zu fixieren. Das gilt auch für das Abgehen von der Schriftform.

17.)

Als Gerichtsstand gilt Graz.